



Das Königlich Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 5

Dresden, den 11. Lenzing

Jahrgang 1934

Von der liberalistischen Getreidebörse zum deutschen Großmarkt

Von Dr. Bauer, Zwönitz

Das zuständige preussische Ministerium hat vor einiger Zeit angeordnet, daß die bisherigen Getreidebörsen als Großmärkte für Getreide und Futtermittel, abgekürzt Getreidegroßmärkte, zu bezeichnen sind. Es liegt auf der Hand, daß es sich hierbei nicht nur um ein Spiel mit Worten handelt. Die Aenderung des Namens soll auch äußerlich zum Ausdruck bringen, daß es wohl Getreidebörsen der früheren Art nach ihrer technischen Einrichtung noch gibt, daß aber der Geist, der die dort getätigten Geschäfte beherrscht, ein ganz anderer, ein nationalsozialistischer ist. Wenn man sich die Frage vorlegt, was das bedeutet, muß man sich erst vergegenwärtigen, was früher war. Mit vollem Recht bezeichnet Rußland die Getreidebörse früherer Prägung als eine „Spielhölle, bei welcher das Brotgetreide als Einsatz dient“.

Die Börse war eine typisch liberalistische Einrichtung. Wer dort Geschäfte tätigte, tat es, ohne dabei die geringste Rücksicht auf die Interessen der Gesamtheit nehmen zu brauchen. Für keinen Besucher galt ein anderes Gesetz als das seines eigenen Geschäftes, und oft genug kollidierte das mit den Absichten der Staatsführung. Ich erinnere nur an die Auswertung der Schiele'schen Stützungsaktion an der Berliner Börse, die, nationalsozialistisch gesprochen, an Sabotage grenzte. Daß soll kein Werturteil gesprochen werden über die deutschen Kaufleute, die an jenen Börsen tätig waren. Der liberalistische Staat, der die unbeschränkte Handlungsfreiheit des Einzelmenschen proklamierte, darf sich nicht wundern, wenn dieser von seinem ihm ausdrücklich von Staats wegen sanktionierten Recht weitgehendst Gebrauch macht. War so auch von dem ehrbaren deutschen Getreidekaufmann zwangsläufig nicht zu erwarten, daß er, seinen eigenen Vorteil in den Hintergrund stellend, staatspolitischen Gesichtspunkten Rechnung trug, denen in Wirklichkeit doch die gesamte liberalistische Auffassung von den Pflichten eines Staatsbürgers entgegenstand, so um so weniger deshalb, als das an der Börse dominierende Judentum eine anständige staatspolitische Kaufmannsgesinnung naturnotwendig nicht aufbringen konnte. Im Kampf gegen ein Geschäftsmachertum dieser Art hätte der deutsche Getreidekaufmann sonst noch mehr an Stellung eingebüßt, als es sonst schon der Fall war. 80 v. H. aller Besucher der Berliner Börse waren Juden, so daß man den Deutschen Landhandels-Bund, als die Frage der Umgestaltung des Vorstandes auftrat wurde, höhnisch fragen konnte, ob denn überhaupt genügend Christen für dieses Amt zur Verfügung stünden. Einziger Wertmesser für die Ehrbarkeit der an der Börse getätigten Geschäfte war

eine Ehrengerichtbarkeit, deren weite Maschen selbst notorische Gauner und Schieber noch durchschlüpfen ließen und ihnen das Ansehen solider Kaufleute gaben. Der Terminmarkt wurde tatsächlich zur Spielhölle, die sich nur dadurch von Monte Carlo unterschied, daß die Revolver der Selbstmordkandidaten weniger geräuschvoll frachten, während in Wirklichkeit die Zahl der Grabkreuze zusammengebrochener Existenzen ein Vielfaches ausmachte. Wenn es passieren konnte, daß einer harmlosen kleinen Provinzfirma ein Engagement von 20 000 Zentner Gerste „angedreht“ werden konnte, während sie in Wirklichkeit kaum für 300 Zentner im Jahr Verwendung hatte, und wenn durch dieses einzige Geschäft eines skrupellosen provisionswütigen Agenten ein in ehrlicher Arbeit aufgebautes kleines Unternehmen in den Konkurs getrieben wurde, so beleuchtet dies am besten die „Möglichkeiten“ dieses handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes an der Berliner Börse. Gewiß, nicht alle Getreidebörsen waren „Berlin“ und nicht überall dominierte das jüdische Element in dieser trassen Weise, aber allen Getreidebörsen war eines gemeinsam: Die absolute Hemmungslosigkeit eines liberalistisch eingestellten Geschäftsmachertums, das in seiner Art staatspolitisch bedingt und daher dem einzelnen nicht zum Vorwurf zu machen war.

An die Stelle dieser Getreidebörse setzt der nationalsozialistische Staat als seine eigene Einrichtung den Großmarkt für Getreide und Futtermittel. Die Markttechnik ist mit Ausnahme des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes, das in Berlin vollkommen beseitigt worden ist, die gleiche geblieben, aber die Menschen, die dort ihre Geschäfte tätigen, haben sich geändert oder unterstehen einem neuartigen, nationalsozialistischen Kaufmanns-Ehrbegriff, der sie zwingt, anständig zu handeln. Der Einfluß des Ostjudentums ist gebrochen, an die Stelle skrupelloser Ausnutzung jeder Gelegenheit tritt die Rücksicht auf das Staatsganze und die Allgemeinheit. Mit scharfer Hand greift regulierend und richtungweisend der Staat ein und zeigt dem einzelnen, daß ihm aus seinen Rechten ebenso große Pflichten dem Ganzen gegenüber erwachsen. Die Getreideeinlagerungsverpflichtung der Mühlen sei hier nur als Beispiel genannt. Nationalsozialistisch geleitet und bewußt zum Instrument deutscher Ernährungspolitik gemacht, wird so die Getreidebörse zum Großmarkt für Getreide und Futtermittel, als einer vom Nationalsozialismus anerkannten Einrichtung, welche die Großverteilung aller Landeserzeugnisse erleichtert.

Satzung der Wirtschaftl. Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen

Die Satzung der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen“ ist soeben veröffentlicht worden. Nachfolgend geben wir die wichtigsten Punkte der Satzung wieder:

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Scheiding bis 31. August, das laufende vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 8. Nebelung 1933 bis zum 31. Ernting 1934.

Mitglied der W. V. ist jede Mühle, die Roggen und Weizen bei Inkrafttreten der Verordnung vom 5. November 1933 verarbeitet hat und künftig verarbeitet.

Organe der W. V. sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

Zu den Befugnissen des Verwaltungsrates gehört:

- a) Regelung des Absatzes der Müllereierzeugnisse;
- b) Kenntlichmachung der herstellenden Mühle und Angabe von Güte Merkmalen für die in den Verkehr gebrachten Mehle;
- c) Einführung verbindlicher Mehltypen sowie Verkaufs- und Zahlungsbedingungen;
- d) Vorschriften über die Verarbeitung von Roggen und Weizen zu Fütterungszwecken;
- e) Beschlussfassung über Aenderung der Satzung und über die Auflösung der W. V. vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Vorstand vertritt die W. V. gerichtlich und außergerichtlich und hat den gesamten Geschäftsverkehr nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Anweisung des Verwaltungsrates zu führen.